

3 C 319/04

ae

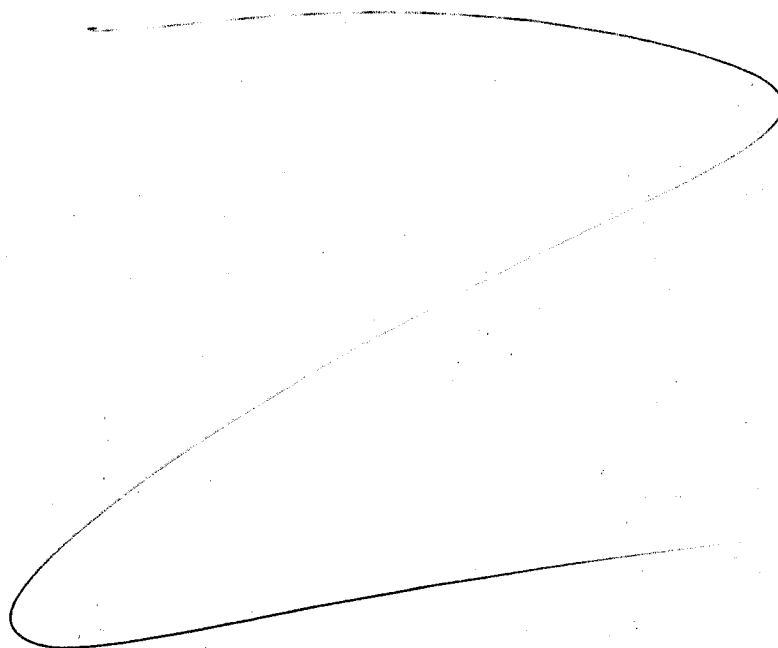
Verkündet am: 08.09.2004
gez. Griem, Justizangestellte
als Urkundsbeamter/-in
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BAD SCHWARTAU

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES



hat das Amtsgericht Bad Schwartau
durch die Richterin am Amtsgericht Mitzinger
auf die mündliche Verhandlung vom 25.08.2004
für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 615,- € zu zahlen, Zug um Zug gegen Überlassung der Espressomaschine „Poccino“, Artikel Nr. 2590804957.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Bei der Beklagten handelt es sich um einen gewerblichen Anbieter von Küchen- und Gastronomieeinrichtungen. In der Zeit vom 22.01.2004 bis 01.02.2004 bot die Beklagte bei ebay eine Espressomaschine an. In der Beschreibung ist formuliert:

„Es wird eine neuwertige funktionstüchtige Espressomaschine geboten. 230 V Anschluss. Sie erhalten eine Rechnung inklusive Mehrwertsteuer. Keine Garantie, da gebraucht. Besichtigung und Versand möglich.“

Der Kläger erwarb die Maschine zu einem Preis von 615,- €. Er holte die Maschine am 15.02.2004 bei der Beklagten ab.

Mit Schreiben vom 04.03.2004 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten, dass er festgestellt habe, dass die erworbene Espressomaschine nicht neuwertig, sondern bereits einige Jahre alt sei. In dem vorbenannten Schreiben forderte er die Beklagte zu einer Nachlieferung einer neuwertigen Espressomaschine bis zum 12.03.2004 auf und kündigte nach ergebnislosem Fristablauf eine Minderung an. Mit Schreiben vom 17.03.2004 erklärte er gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom geschlossenen Kaufvertrag. Zur Begründung gab er an, dass inzwischen festgestellt worden sei, dass die Maschine zusätzlich einen nicht korrekt behobenen Wasserschaden aufweise.

Der Kläger ist der Ansicht, dass auf den vorliegenden Vertrag das Widerrufsrecht nach § 355 BGB i.V.m. § 312 b BGB Anwendung finde. Darüber hinaus behauptet er, dass die Maschine mangelbehaftet sei, weil sie entgegen der Beschreibung schon einige Jahre alt sei und einen nicht korrekt behobenen Wasserschaden erlitten habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 615,- € zu bezahlen, Zug um Zug gegen Überlassung der Espressomaschine „Poccino“, Artikel Nr. 2590804957.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im übrigen wird wegen des weiteren Vorbringens der Parteien Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten nach erklärtem Widerruf gemäß §§ 355 BGB, 312 d BGB die Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises in Höhe von 615,- € verlangen Zug um Zug gegen Überlassung der ihm übergebenen Espressomaschine.

Zwischen den Parteien ist ein Fernabsatzvertrag i.S.v. § 312 b BGB zustande gekommen. Der Vertrag ist zwischen der Beklagten als Unternehmerin und dem Kläger als Verbraucher durch Angebot und Annahme über Fernkommunikationsmittel geschlossen worden.

Diesen Vertrag hat der Kläger wirksam widerrufen gemäß § 312 d Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB. In dem Schreiben vom 17.03.2004 liegt zugleich eine Widerrufserklärung i.S.v. § 355 BGB. Der Kläger hat mit diesem Schreiben zum Ausdruck gebracht, dass er an dem Vertrag nicht weiter festhalten will.

Das Widerrufsrecht ist auch nicht ausgeschlossen gemäß § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB. Nach der vorbenannten Vorschrift besteht kein Widerrufsrecht bei den Verträgen, die in der Form von Versteigerungen (§ 156 BGB) geschlossen werden. Ein solcher Vertragsschluss im Rechtssinne nach § 156 BGB liegt nicht vor. Ein Vertragsschluss i.S.v. § 156 BGB erfordert, dass auf ein abgegebenes Gebot der Vertrag durch Zuschlag zustande kommt. Vorliegend ist der Vertrag jedoch durch Angebot und Annahme gemäß §§ 145, 147 BGB zustande gekommen. In der Einstellung bei ebay durch die Beklagte liegt das Angebot, in dem Bieten des Klägers liegt die Annahme.

Eine analoge Anwendung des Ausschlusses nach § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB auf die vorliegende Vertragsgestaltung kommt nicht in Betracht. Eine Regelungslücke liegt nicht vor. Zum einen ist der Wortlaut der Vorschrift, der ausdrücklich auf die Versteigerungen im Sinne von § 156 BGB bezug nimmt, eindeutig. Zum anderen ist aus Gründen des Verbraucherschutzes eine Ausdehnung der Vorschrift über den ausdrücklichen Wortlaut hinaus nicht angezeigt (vgl. zum Ganzen Palandt, BGB, 63. Aufl., Rn. 13 zu § 312 d; Bamberger/Roth, 1. Aufl., Rn. 4 zu § 156; AG Kehl, NJW-RR 2003, 1060).

Der Widerruf ist auch nicht verfristet i.S.v. §§ 312 d Abs. 2, 355 Abs. 1 BGB. Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt gemäß § 355 Abs. 2 BGB mit ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung, die vorliegend zu keinem Zeitpunkt erfolgt ist.

Infolge wirksamen Widerrufs war die Beklagte - wie tenoriert - zu verurteilen.

Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob das streitgegenständliche Gerät darüber hinaus auch mangelbehaftet ist, kam es dementsprechend nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Mitzinger

3 C 319/04

ae

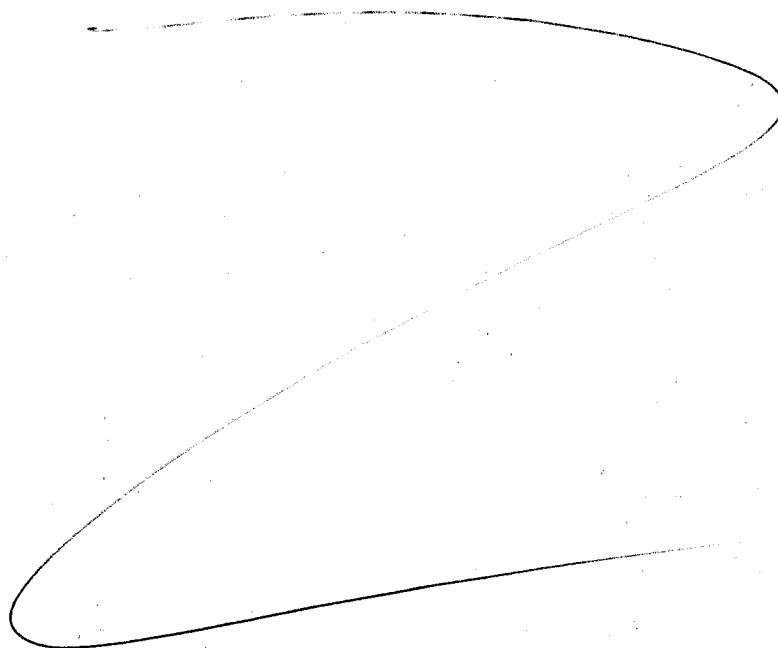
Verkündet am: 08.09.2004
gez. Griem, Justizangestellte
als Urkundsbeamter/-in
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BAD SCHWARTAU

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES



hat das Amtsgericht Bad Schwartau
durch die Richterin am Amtsgericht Mitzinger
auf die mündliche Verhandlung vom 25.08.2004
für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 615,- € zu zahlen, Zug um Zug gegen Überlassung der Espressomaschine „Poccino“, Artikel Nr. 2590804957.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Bei der Beklagten handelt es sich um einen gewerblichen Anbieter von Küchen- und Gastronomieeinrichtungen. In der Zeit vom 22.01.2004 bis 01.02.2004 bot die Beklagte bei ebay eine Espressomaschine an. In der Beschreibung ist formuliert:

„Es wird eine neuwertige funktionstüchtige Espressomaschine geboten. 230 V Anschluss. Sie erhalten eine Rechnung inklusive Mehrwertsteuer. Keine Garantie, da gebraucht. Besichtigung und Versand möglich.“

Der Kläger erwarb die Maschine zu einem Preis von 615,- €. Er holte die Maschine am 15.02.2004 bei der Beklagten ab.

Mit Schreiben vom 04.03.2004 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten, dass er festgestellt habe, dass die erworbene Espressomaschine nicht neuwertig, sondern bereits einige Jahre alt sei. In dem vorbenannten Schreiben forderte er die Beklagte zu einer Nachlieferung einer neuwertigen Espressomaschine bis zum 12.03.2004 auf und kündigte nach ergebnislosem Fristablauf eine Minderung an. Mit Schreiben vom 17.03.2004 erklärte er gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom geschlossenen Kaufvertrag. Zur Begründung gab er an, dass inzwischen festgestellt worden sei, dass die Maschine zusätzlich einen nicht korrekt behobenen Wasserschaden aufweise.

Der Kläger ist der Ansicht, dass auf den vorliegenden Vertrag das Widerrufsrecht nach § 355 BGB i.V.m. § 312 b BGB Anwendung finde. Darüber hinaus behauptet er, dass die Maschine mangelbehaftet sei, weil sie entgegen der Beschreibung schon einige Jahre alt sei und einen nicht korrekt behobenen Wasserschaden erlitten habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 615,- € zu bezahlen, Zug um Zug gegen Überlassung der Espressomaschine „Poccino“, Artikel Nr. 2590804957.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im übrigen wird wegen des weiteren Vorbringens der Parteien Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten nach erklärtem Widerruf gemäß §§ 355 BGB, 312 d BGB die Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises in Höhe von 615,- € verlangen Zug um Zug gegen Überlassung der ihm übergebenen Espressomaschine.

Zwischen den Parteien ist ein Fernabsatzvertrag i.S.v. § 312 b BGB zustande gekommen. Der Vertrag ist zwischen der Beklagten als Unternehmerin und dem Kläger als Verbraucher durch Angebot und Annahme über Fernkommunikationsmittel geschlossen worden.

Diesen Vertrag hat der Kläger wirksam widerrufen gemäß § 312 d Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB. In dem Schreiben vom 17.03.2004 liegt zugleich eine Widerrufserklärung i.S.v. § 355 BGB. Der Kläger hat mit diesem Schreiben zum Ausdruck gebracht, dass er an dem Vertrag nicht weiter festhalten will.

Das Widerrufsrecht ist auch nicht ausgeschlossen gemäß § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB. Nach der vorbenannten Vorschrift besteht kein Widerrufsrecht bei den Verträgen, die in der Form von Versteigerungen (§ 156 BGB) geschlossen werden. Ein solcher Vertragsschluss im Rechtssinne nach § 156 BGB liegt nicht vor. Ein Vertragsschluss i.S.v. § 156 BGB erfordert, dass auf ein abgegebenes Gebot der Vertrag durch Zuschlag zustande kommt. Vorliegend ist der Vertrag jedoch durch Angebot und Annahme gemäß §§ 145, 147 BGB zustande gekommen. In der Einstellung bei ebay durch die Beklagte liegt das Angebot, in dem Bieten des Klägers liegt die Annahme.

Eine analoge Anwendung des Ausschlusses nach § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB auf die vorliegende Vertragsgestaltung kommt nicht in Betracht. Eine Regelungslücke liegt nicht vor. Zum einen ist der Wortlaut der Vorschrift, der ausdrücklich auf die Versteigerungen im Sinne von § 156 BGB bezug nimmt, eindeutig. Zum anderen ist aus Gründen des Verbraucherschutzes eine Ausdehnung der Vorschrift über den ausdrücklichen Wortlaut hinaus nicht angezeigt (vgl. zum Ganzen Palandt, BGB, 63. Aufl., Rn. 13 zu § 312 d; Bamberger/Roth, 1. Aufl., Rn. 4 zu § 156; AG Kehl, NJW-RR 2003, 1060).

Der Widerruf ist auch nicht verfristet i.S.v. §§ 312 d Abs. 2, 355 Abs. 1 BGB. Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt gemäß § 355 Abs. 2 BGB mit ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung, die vorliegend zu keinem Zeitpunkt erfolgt ist.

Infolge wirksamen Widerrufs war die Beklagte - wie tenoriert - zu verurteilen.

Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob das streitgegenständliche Gerät darüber hinaus auch mangelbehaftet ist, kam es dementsprechend nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Mitzinger

3 C 319/04

ae

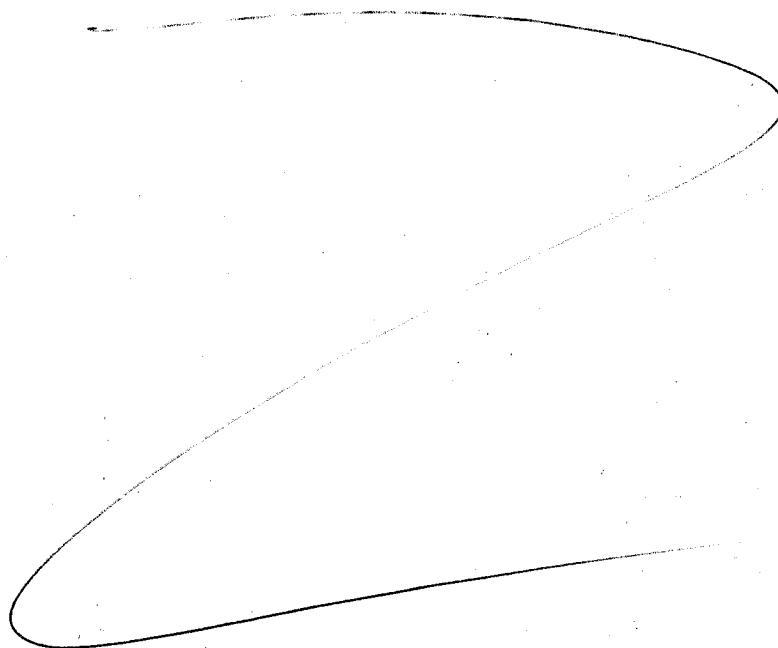
Verkündet am: 08.09.2004
gez. Griem, Justizangestellte
als Urkundsbeamter/-in
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BAD SCHWARTAU

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES



hat das Amtsgericht Bad Schwartau
durch die Richterin am Amtsgericht Mitzinger
auf die mündliche Verhandlung vom 25.08.2004
für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 615,- € zu zahlen, Zug um Zug gegen Überlassung der Espressomaschine „Poccino“, Artikel Nr. 2590804957.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Bei der Beklagten handelt es sich um einen gewerblichen Anbieter von Küchen- und Gastronomieeinrichtungen. In der Zeit vom 22.01.2004 bis 01.02.2004 bot die Beklagte bei ebay eine Espressomaschine an. In der Beschreibung ist formuliert:

„Es wird eine neuwertige funktionstüchtige Espressomaschine geboten. 230 V Anschluss. Sie erhalten eine Rechnung inklusive Mehrwertsteuer. Keine Garantie, da gebraucht. Besichtigung und Versand möglich.“

Der Kläger erwarb die Maschine zu einem Preis von 615,- €. Er holte die Maschine am 15.02.2004 bei der Beklagten ab.

Mit Schreiben vom 04.03.2004 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten, dass er festgestellt habe, dass die erworbene Espressomaschine nicht neuwertig, sondern bereits einige Jahre alt sei. In dem vorbenannten Schreiben forderte er die Beklagte zu einer Nachlieferung einer neuwertigen Espressomaschine bis zum 12.03.2004 auf und kündigte nach ergebnislosem Fristablauf eine Minderung an. Mit Schreiben vom 17.03.2004 erklärte er gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom geschlossenen Kaufvertrag. Zur Begründung gab er an, dass inzwischen festgestellt worden sei, dass die Maschine zusätzlich einen nicht korrekt behobenen Wasserschaden aufweise.

Der Kläger ist der Ansicht, dass auf den vorliegenden Vertrag das Widerrufsrecht nach § 355 BGB i.V.m. § 312 b BGB Anwendung finde. Darüber hinaus behauptet er, dass die Maschine mangelbehaftet sei, weil sie entgegen der Beschreibung schon einige Jahre alt sei und einen nicht korrekt behobenen Wasserschaden erlitten habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 615,- € zu bezahlen, Zug um Zug gegen Überlassung der Espressomaschine „Poccino“, Artikel Nr. 2590804957.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im übrigen wird wegen des weiteren Vorbringens der Parteien Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten nach erklärtem Widerruf gemäß §§ 355 BGB, 312 d BGB die Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises in Höhe von 615,- € verlangen Zug um Zug gegen Überlassung der ihm übergebenen Espressomaschine.

Zwischen den Parteien ist ein Fernabsatzvertrag i.S.v. § 312 b BGB zustande gekommen. Der Vertrag ist zwischen der Beklagten als Unternehmerin und dem Kläger als Verbraucher durch Angebot und Annahme über Fernkommunikationsmittel geschlossen worden.

Diesen Vertrag hat der Kläger wirksam widerrufen gemäß § 312 d Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB. In dem Schreiben vom 17.03.2004 liegt zugleich eine Widerrufserklärung i.S.v. § 355 BGB. Der Kläger hat mit diesem Schreiben zum Ausdruck gebracht, dass er an dem Vertrag nicht weiter festhalten will.

Das Widerrufsrecht ist auch nicht ausgeschlossen gemäß § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB. Nach der vorbenannten Vorschrift besteht kein Widerrufsrecht bei den Verträgen, die in der Form von Versteigerungen (§ 156 BGB) geschlossen werden. Ein solcher Vertragsschluss im Rechtssinne nach § 156 BGB liegt nicht vor. Ein Vertragsschluss i.S.v. § 156 BGB erfordert, dass auf ein abgegebenes Gebot der Vertrag durch Zuschlag zustande kommt. Vorliegend ist der Vertrag jedoch durch Angebot und Annahme gemäß §§ 145, 147 BGB zustande gekommen. In der Einstellung bei ebay durch die Beklagte liegt das Angebot, in dem Bieten des Klägers liegt die Annahme.

Eine analoge Anwendung des Ausschlusses nach § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB auf die vorliegende Vertragsgestaltung kommt nicht in Betracht. Eine Regelungslücke liegt nicht vor. Zum einen ist der Wortlaut der Vorschrift, der ausdrücklich auf die Versteigerungen im Sinne von § 156 BGB bezug nimmt, eindeutig. Zum anderen ist aus Gründen des Verbraucherschutzes eine Ausdehnung der Vorschrift über den ausdrücklichen Wortlaut hinaus nicht angezeigt (vgl. zum Ganzen Palandt, BGB, 63. Aufl., Rn. 13 zu § 312 d; Bamberger/Roth, 1. Aufl., Rn. 4 zu § 156; AG Kehl, NJW-RR 2003, 1060).

Der Widerruf ist auch nicht verfristet i.S.v. §§ 312 d Abs. 2, 355 Abs. 1 BGB. Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt gemäß § 355 Abs. 2 BGB mit ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung, die vorliegend zu keinem Zeitpunkt erfolgt ist.

Infolge wirksamen Widerrufs war die Beklagte - wie tenoriert - zu verurteilen.

Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob das streitgegenständliche Gerät darüber hinaus auch mangelbehaftet ist, kam es dementsprechend nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Mitzinger

3 C 319/04

ae

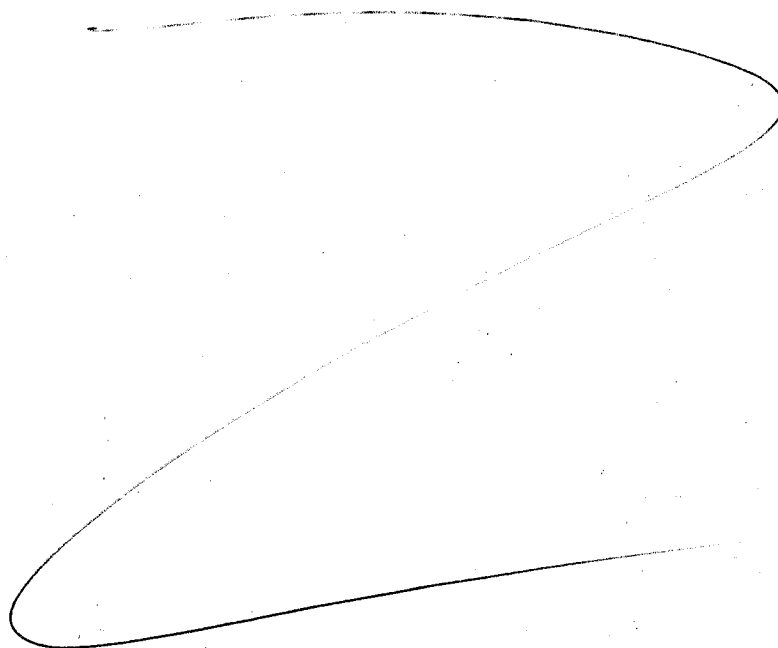
Verkündet am: 08.09.2004
gez. Griem, Justizangestellte
als Urkundsbeamter/-in
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BAD SCHWARTAU

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES



hat das Amtsgericht Bad Schwartau
durch die Richterin am Amtsgericht Mitzinger
auf die mündliche Verhandlung vom 25.08.2004
für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 615,- € zu zahlen, Zug um Zug gegen Überlassung der Espressomaschine „Poccino“, Artikel Nr. 2590804957.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Bei der Beklagten handelt es sich um einen gewerblichen Anbieter von Küchen- und Gastronomieeinrichtungen. In der Zeit vom 22.01.2004 bis 01.02.2004 bot die Beklagte bei ebay eine Espressomaschine an. In der Beschreibung ist formuliert:

„Es wird eine neuwertige funktionstüchtige Espressomaschine geboten. 230 V Anschluss. Sie erhalten eine Rechnung inklusive Mehrwertsteuer. Keine Garantie, da gebraucht. Besichtigung und Versand möglich.“

Der Kläger erwarb die Maschine zu einem Preis von 615,- €. Er holte die Maschine am 15.02.2004 bei der Beklagten ab.

Mit Schreiben vom 04.03.2004 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten, dass er festgestellt habe, dass die erworbene Espressomaschine nicht neuwertig, sondern bereits einige Jahre alt sei. In dem vorbenannten Schreiben forderte er die Beklagte zu einer Nachlieferung einer neuwertigen Espressomaschine bis zum 12.03.2004 auf und kündigte nach ergebnislosem Fristablauf eine Minderung an. Mit Schreiben vom 17.03.2004 erklärte er gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom geschlossenen Kaufvertrag. Zur Begründung gab er an, dass inzwischen festgestellt worden sei, dass die Maschine zusätzlich einen nicht korrekt behobenen Wasserschaden aufweise.

Der Kläger ist der Ansicht, dass auf den vorliegenden Vertrag das Widerrufsrecht nach § 355 BGB i.V.m. § 312 b BGB Anwendung finde. Darüber hinaus behauptet er, dass die Maschine mangelbehaftet sei, weil sie entgegen der Beschreibung schon einige Jahre alt sei und einen nicht korrekt behobenen Wasserschaden erlitten habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 615,- € zu bezahlen, Zug um Zug gegen Überlassung der Espressomaschine „Poccino“, Artikel Nr. 2590804957.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im übrigen wird wegen des weiteren Vorbringens der Parteien Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten nach erklärtem Widerruf gemäß §§ 355 BGB, 312 d BGB die Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises in Höhe von 615,- € verlangen Zug um Zug gegen Überlassung der ihm übergebenen Espressomaschine.

Zwischen den Parteien ist ein Fernabsatzvertrag i.S.v. § 312 b BGB zustande gekommen. Der Vertrag ist zwischen der Beklagten als Unternehmerin und dem Kläger als Verbraucher durch Angebot und Annahme über Fernkommunikationsmittel geschlossen worden.

Diesen Vertrag hat der Kläger wirksam widerrufen gemäß § 312 d Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB. In dem Schreiben vom 17.03.2004 liegt zugleich eine Widerrufserklärung i.S.v. § 355 BGB. Der Kläger hat mit diesem Schreiben zum Ausdruck gebracht, dass er an dem Vertrag nicht weiter festhalten will.

Das Widerrufsrecht ist auch nicht ausgeschlossen gemäß § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB. Nach der vorbenannten Vorschrift besteht kein Widerrufsrecht bei den Verträgen, die in der Form von Versteigerungen (§ 156 BGB) geschlossen werden. Ein solcher Vertragsschluss im Rechtssinne nach § 156 BGB liegt nicht vor. Ein Vertragsschluss i.S.v. § 156 BGB erfordert, dass auf ein abgegebenes Gebot der Vertrag durch Zuschlag zustande kommt. Vorliegend ist der Vertrag jedoch durch Angebot und Annahme gemäß §§ 145, 147 BGB zustande gekommen. In der Einstellung bei ebay durch die Beklagte liegt das Angebot, in dem Bieten des Klägers liegt die Annahme.

Eine analoge Anwendung des Ausschlusses nach § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB auf die vorliegende Vertragsgestaltung kommt nicht in Betracht. Eine Regelungslücke liegt nicht vor. Zum einen ist der Wortlaut der Vorschrift, der ausdrücklich auf die Versteigerungen im Sinne von § 156 BGB bezug nimmt, eindeutig. Zum anderen ist aus Gründen des Verbraucherschutzes eine Ausdehnung der Vorschrift über den ausdrücklichen Wortlaut hinaus nicht angezeigt (vgl. zum Ganzen Palandt, BGB, 63. Aufl., Rn. 13 zu § 312 d; Bamberger/Roth, 1. Aufl., Rn. 4 zu § 156; AG Kehl, NJW-RR 2003, 1060).

Der Widerruf ist auch nicht verfristet i.S.v. §§ 312 d Abs. 2, 355 Abs. 1 BGB. Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt gemäß § 355 Abs. 2 BGB mit ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung, die vorliegend zu keinem Zeitpunkt erfolgt ist.

Infolge wirksamen Widerrufs war die Beklagte - wie tenoriert - zu verurteilen.

Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob das streitgegenständliche Gerät darüber hinaus auch mangelbehaftet ist, kam es dementsprechend nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Mitzinger